



Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Furna

Inhaltsverzeichnis:

Art. 1	Aufsicht
Art. 2	Recht auf Bestattung
Art. 3	Ordnung
Art. 4	Fristen
Art. 5	Grabanlagen
Art. 6	Belegung der Gräber
Art. 7	Grabruhe
Art. 8	Grabtiefen
Art. 9	Grabeinfassungen
Art. 10	Grabmäler
Art. 11	Anbringen der Grabeinfassungen und der Grabmäler
Art. 12	Pflege der Gräber
Art. 13	Friedhofpflege
Art. 14	Abruf der Gräber
Art. 15	Gebühren
Art. 16	Schutzbestimmungen
Art. 17	Inkrafttreten

Art. 1 Aufsicht

Die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 2 Recht auf Bestattung

Das Recht auf Bestattung besteht für Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Furna gesetzlichen Wohnsitz hatten.

Für die Bestattung Verstorbener, die nicht in der Gemeinde Furna Wohnsitz hatten, bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Art. 3 Ordnung

Der Friedhof soll stets gut gepflegt und in einem, seiner Bestimmung würdigen Zustand erhalten werden.

Der Schutz und die Pflege des Friedhofes und der Grabstätten werden der Bevölkerung eindringlich empfohlen. Jede Störung der Ruhe und Ordnung ist untersagt.

Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.

Art. 4 Fristen

Die Bestattung eines Verstorbenen darf frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.

Art.5 Grabanlagen

Die Gräber werden in fortlaufender Reihenfolge angelegt und nummeriert. Private Grabstätten (Familiengräber) werden nicht zur Verfügung gestellt.

Für Kinder bis 7 Jahren sowie für Urnen ist je ein separates Gräberfeld reserviert.

Art. 6 Belegung der Gräber

In einem Grabe darf nur eine Leiche bestattet werden, ausser bei der Beisetzung einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes.

Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden.

Die Frist gemäss Art. 7 dieser Verordnung für die Grabesruhe des betreffenden Grabes des Erstbestatteten wird dadurch nicht geändert.

Art. 7 Grabruhe

Die Grabruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre und im Maximum 30 Jahre.

Bei Aufhebung der Gräber nach Ablauf der Grabruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine und Urnenasche im neuen Grab schicklich zu begraben.

Art. 8 Grabtiefen

Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben

Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	1.50 Meter
Kinder bis 7 Jahre	1.20 Meter
Urnen	0.80 Meter

Art. 9 Grabeinfassungen

Sämtliche Gräber sind in gerader Flucht mit Einfassungen zu versehen. Die Masse dieser Grabeinfassungen werden einheitlich wie folgt festgesetzt.

Erwachsenengräber:	Länge 180cm	Breite 60cm	Abstand 45cm
Kindergräber bis 7 Jahren	Länge 90cm	Breite 45cm	Abstand 45cm
Urnengräber	Länge 90cm	Breite 45cm	Abstand 45cm

Sollte der Tod mehrerer Personen derselben Familie zur gleichen Zeit oder in direkter Folge eintreten, so kann der Gemeindevorstand auch Doppel- oder Reihengräber bewilligen.

Art. 10 Grabmäler

Die Grabmäler müssen aus Stein oder Holz angefertigt sein. Bei letzteren sind Abdeckungen aus Kupferblech gestattet.

Es gelten folgende Maximalmasse:

Erwachsenengräber	Höhe 1.00Meter	Breite 0.50 Meter
Kindergräber	Höhe 0.60Meter	Breite 0.35 Meter
Urnengräber	Höhe 0.60Meter	Breite 0.35 Meter

Art.11 Anbringen der Grabeinfassung und der Grabmäler

Die Grabeinfassungen und Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach erfolgter Bestattung angebracht werden (ausgenommen Urnengräber).

Bei gefrorenem Boden ist das Anbringen von Grabeinfassungen und Grabmälern nicht erlaubt.

Art. 12 Pflege der Gräber

Die Pflege der Gräber obliegt den Angehörigen der Verstorbenen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, veranlasst die Gemeinde das Erforderliche auf Kosten der Angehörigen.

Die Betreuung des Grabes (Reinigung und einfacher Blumenschmuck) kann gegen eine jährliche Gebühr oder eine Pauschale für die ganze Grabdauer der Gemeinde übertragen werden.

Art. 13 Friedhofpflege

Die Pfleger von Gräbern sind gehalten, Unkraut, Steine und dergleichen an der hierfür vorgesehenen Stelle zu deponieren.

Art. 14 Abruf der Gräber

Ordnet der Gemeindevorstand nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit die Räumung eines Gräberfeldes an, so hat er dies vorher im Amtsblatt bekannt zu geben.

Grabmäler und Bepflanzungen sind innert Monatsfrist zu entfernen. Auf Wunsch werden diese Arbeiten gegen Entschädigung durch die Gemeinde ausgeführt.

Art. 15 Gebühren

Die Bestattungskosten für Verstorbene, die in der Gemeinde wohnhaft waren, zahlen die Angehörigen und die Gemeinde je zur Hälfte.

Für Verstorbene, die nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten, haben die Angehörigen die vollen Bestattungskosten zu übernehmen.

Die Gebühren gemäss Art. 12 dieser Verordnung sowie die Bestattungskosten werden vom Gemeindevorstand angesetzt. Sie dürfen die Selbstkosten der Gemeinde nicht übersteigen.

Art. 16 Schutzbestimmungen

Übertretungen der vorliegenden Verordnung können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 500.00 bestraft werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Angenommen von der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2007.

Der Gemeindepräsident:

I. Buch



Die Aktuarin:

M. Hartmann